

Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen in der Gemeinde Bördeland in den Gemarkungen Biere und Welsleben

Kurzbeschreibung nach § 4 (3) der 9. BImSchV
(für die Auslegung geeignet)

Antragssteller

Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG
Magdeburger Str. 7
39221 Bördeland/ OT Biere

Stand: 15. März 2024



Lorica Energiesysteme GmbH & Co. KG
Magdeburger Str. 7
39221 Bördeland / OT Biere
Tel. 039297. 271 93
Fax 039297. 273 56
E-Mail: bernd.panzer@lorica.eu
Web: www.lorica.eu

1. Vorbemerkung

Der Weltklimarat (IPCC) prognostiziert einen Anstieg der Temperaturen bis 2100 um 5 °C, wenn keine geeigneten Maßnahmen dagegen ergriffen werden. Auf dem UN-Klimagipfel in Paris haben 195 Länder der Erde sich verbindlich verpflichtet, die Erwärmung der Erde auf weniger als 2 °C, vorzugsweise auf 1,5 °C zu begrenzen. Die globalen Netto-Emissionen von Treibhausgasen wie CO₂ sollen hierzu ab 2050 auf Null reduziert werden. Gemäß dem geltenden EEG soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung hierzu mindestens auf 40-45 Prozent spätestens bis zum Jahre 2025, 65 Prozent spätestens bis zum Jahr 2030 und 100 Prozent spätestens bis zum Jahr 2050 steigen. Auch das Land Sachsen-Anhalt hat sich diesem Anliegen als besonderes Ziel zu Eigen gemacht.

2. Standortbeschreibung

Der Standort für die Errichtung von 11 Windenergieanlagen befindet sich auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Bördeland in den Gemarkungen Biere und Welsleben im Salzlandkreis nordwestlich des Ortsteils Biere und südwestlich des Ortsteils Welsleben. Naturräumlich wird die Erweiterung der Windvorrangfläche der Großlandschaft „Ackerebenen“ der Landschaftseinheit „Magdeburger Börde“ und dem Teilraum „Westliches Lössgebiet mit Endmoränenkuppen“ zugeordnet. Die Erweiterung des Windvorranggebietes bei Biere und Welsleben liegt auf einer Höhe von ca. 96 m - 121 m über NN.

Das Landschaftsbild wird ausschließlich von intensiv genutzten Ackerflächen mit wenigen vereinzelt Gehölzgruppen entlang der Feldwege und der Landesstraße L 50 geprägt. Südlich und südwestlich der Erweiterung der Windvorrangfläche befinden sich bereits mehr als 70 Bestandsanlagen mit unterschiedlichen Nennleistungen und Errichtungsjahren. In der Nähe der Erweiterung der Windvorrangfläche verlaufen zwei Hochspannungsleitungen. Eine verläuft von südwestlicher in nordöstliche Richtung südöstlich der Erweiterungsfläche und kreuzt eine zweite Hochspannungsleitung westlich von Biere. Diese zweite Hochspannungsleitung verläuft hier östlich der Erweiterungsfläche weiter in Richtung Norden. Im weiteren Verlauf Richtung Norden besteht zwischen Hochspannungsleitung und den geplanten Windenergieanlagen ein

Mindestabstand von 581 Metern. An dem Teilungspunkt der Hochspannungsleitung führt ein Zweig weiter in Richtung Nordost. Zwischen dem in Richtung Nordwest verlaufenden Zweig und den Windenergieanlagen wird ein Abstand von mindestens 863 Metern eingehalten.

Am nördlichen Rand des Plangebietes ist der Verlauf der 50 Herz Trasse als Erdkabel geplant. Um Konflikte zu vermeiden, ist die Planung zur Errichtung der Windenergieanlagen mit der Planung der Erdkabeltrasse im Vorwege abgestimmt worden. Zwischen dem Plangebiet und dem Ortsteil Biere verläuft diese parallel zu der Überlandstromtrasse weiter in Richtung Süden.

Zudem sind bei der Planung der beantragten Windenergieanlagen der bestehende Geodätische Grundnetzpunkt Welsleben des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen – Anhalt im Plangebiet berücksichtigt worden, sowie die Planung mit der ONTRAS Gastransport GmbH bezüglich der vorhandenen Gasleitungen abgestimmt worden.

Die Erweiterung der Windvorrangfläche ist durch vorhandene ländliche Wege mit Betonspurbahnen an die L 50 und die L 69 angebunden.

Neben der im Westen der Erweiterungsfläche verlaufenden L 50 verläuft auch östlich der Erweiterungsfläche die Bundesautobahn A 14 in einiger Entfernung.

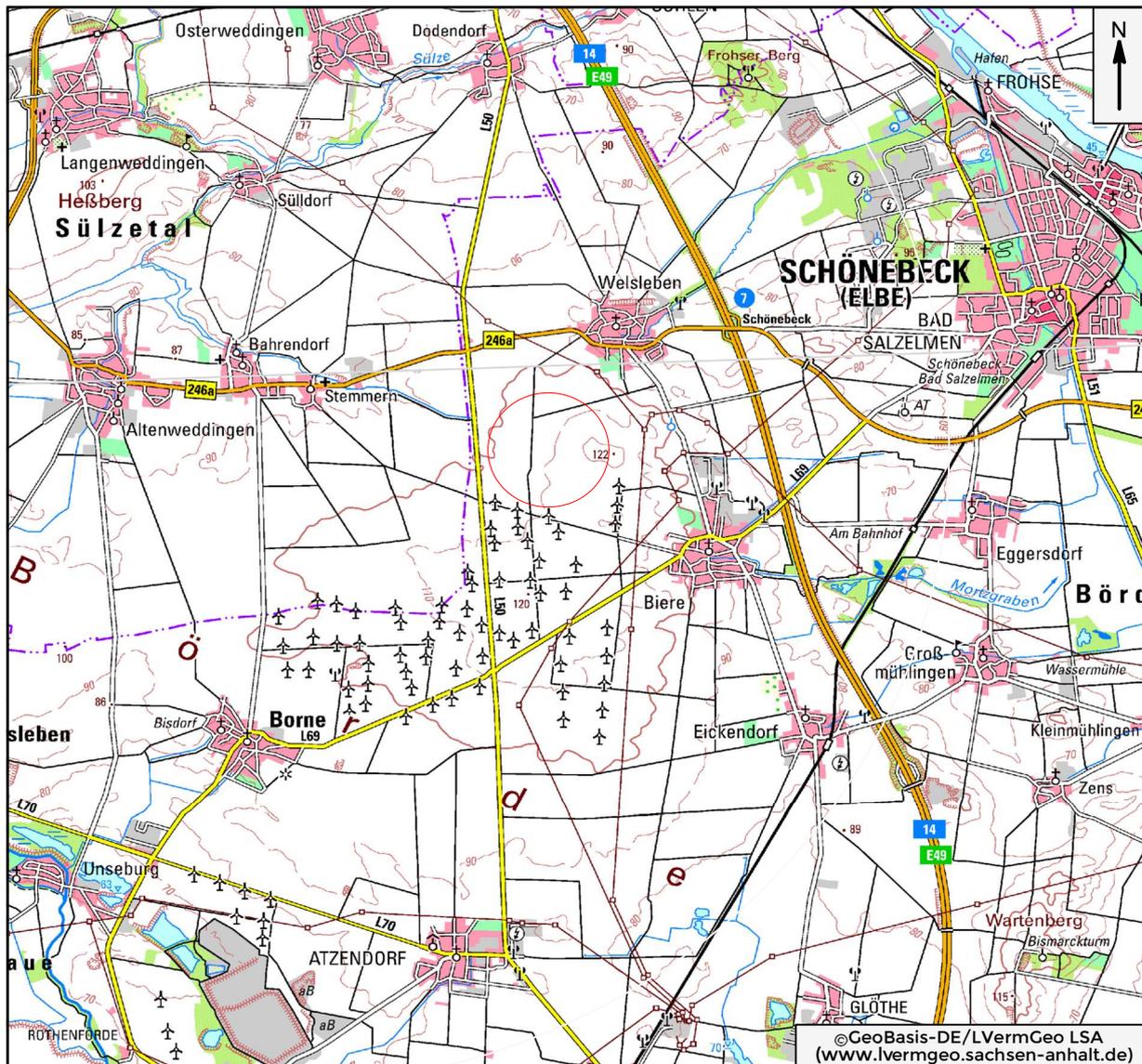


Abb. 1: Lage des Vorhabens - roter Kreis - im Raum

3. Vorhabenbeschreibung

Der Antragssteller beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von 11 Windenergieanlagen (WEA) der Firma Vestas. Zwei der 11 Anlagen sind vom Typ V162 mit 6,2 MW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 169 Metern, sechs Anlagen vom Typ V172 mit 7,2 MW Nennleistung und 164 Metern Nabenhöhe und drei Anlagen vom Typ V172 mit 7,2 MW Nennleistung und 175 Metern Nabenhöhe in der Erweiterungsfläche der Windvorrangfläche III des Regionalplans der Planungsregion Magdeburg geplant. Die Erschließung erfolgt zu einem Teil über die Nutzung vorhandener Wege und Straßen, zum anderen über die Neuanlage von Zuwegungen auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Wo es erforderlich ist, werden vorhandene Wege für den Schwerlastverkehr nach Genehmigung durch den

jeweiligen Eigentümer mittels wassergebundenen Materials ausgebaut bzw. Einfahrten und Kurven - zum Teil temporär - verbreitert. Die geforderten Mindestabstände zu Straßen, Ortschaften, Wohnbebauung, zu vorhandenen WEA und Freileitungen sowie anderweitig vorhandenen Infrastrukturelementen wurden bei der Planung berücksichtigt.

Die Flächen, auf denen die Anlagen errichtet und betrieben werden sollen, werden ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Flächenbedarf für die geplanten WEA beschränkt sich neben der genannten Erschließung auf Dauer nur auf die versiegelten Fundamentflächen sowie auf die teilversiegelten Flächen (Schottermaterial) für Kranstellflächen und den bis zu 4,50 Meter breiten Wegen.

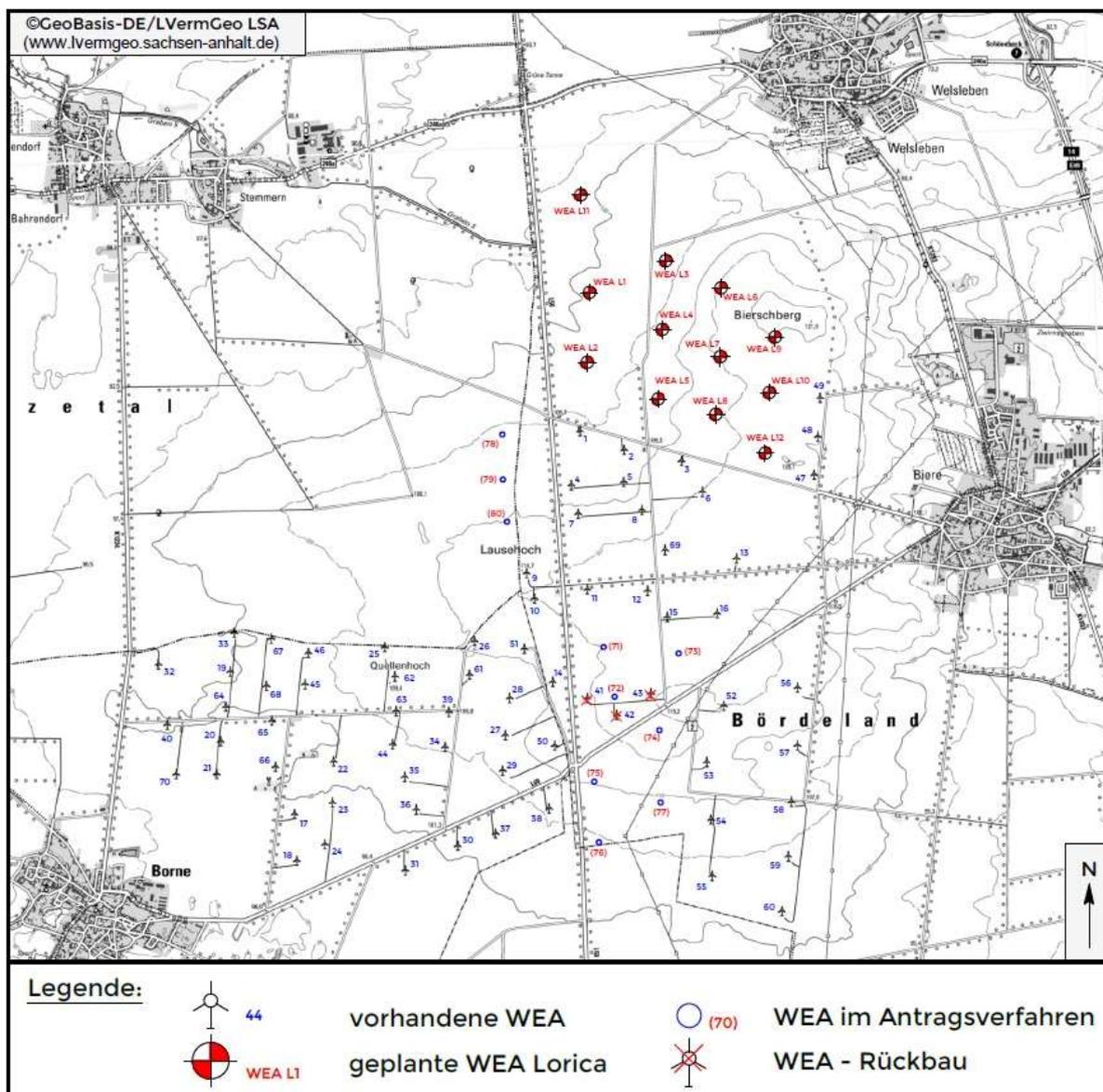


Abb. 2: Übersichtskarte Lage der Windenergieanlagenstandorte

4. Technische Daten

Das beantragte Vorhaben sieht die Errichtung von 11 Windenergieanlagen des Herstellers Vestas vor. Hierbei sollen zwei der 11 Anlagen vom Typ V162 mit 6,2 MW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 169 Metern, sechs Anlagen vom Typ V172 mit 7,2 MW Nennleistung und 164 Metern Nabenhöhe und drei Anlagen vom Typ V172 mit 7,2 MW Nennleistung und 175 Metern Nabenhöhe errichtet werden. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die technischen Daten der beantragten Windenergieanlagen.

WEA Nr.	Standortkoordinaten		WEA - Typ	Leistung	RD	NH	GH
	UTM ETRS 89 Zone 32						
L 1	679.324	5.763.031	Vestas V172	7.200 kW	172 m	175 m	261 m
L 2	679.305	5.762.519	Vestas V172	7.200 kW	172 m	175 m	261 m
L 3	679.879	5.763.264	Vestas V172	7.200 kW	172 m	164 m	250 m
L 4	679.854	5.762.758	Vestas V172	7.200 kW	172 m	164 m	250 m
L 5	679.821	5.762.253	Vestas V172	7.200 kW	172 m	164 m	250 m
L 6	680.281	5.763.065	Vestas V172	7.200 kW	172 m	164 m	250 m
L 7	680.278	5.762.559	Vestas V172	7.200 kW	172 m	164 m	250 m
L 8	680.243	5.762.136	Vestas V172	7.200 kW	172 m	164 m	250 m
L 9	680.673	5.762.705	Vestas V162	6.200 kW	162 m	169 m	250 m
L 10	680.632	5.762.297	Vestas V162	6.200 kW	162 m	169 m	250 m
L 11	679.258	5.763.745	Vestas V172	7.200 kW	172 m	175 m	261 m

Tabelle 1: Standortkoordinaten

5. Standorte

Die Standorte der Windenergieanlagen sind so positioniert, dass sie den Zielen der Raumordnung der regionalen Planungsregion Magdeburg sicher entsprechen.

Die Abstände der WEA zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen können der folgenden Abbildung entnommen werden.

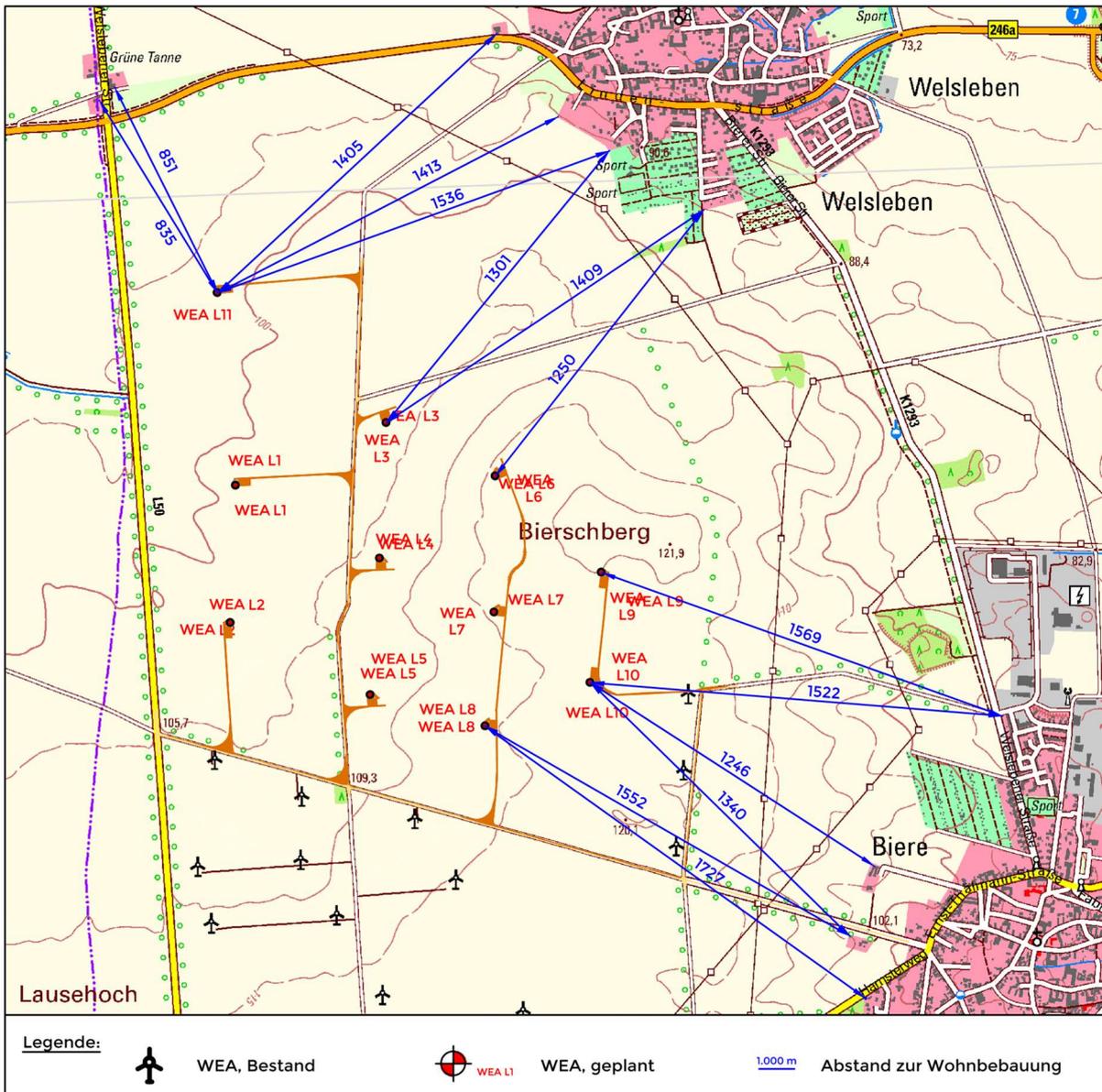


Abb. 3: Übersichtskarte Abstände der WEA zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen

6. Netzeinspeisung

Die elektrische Energie wird mittels eines Erdkabels zum durch den zuständigen Energieversorger zu benennenden Einspeisepunkt geführt und dort in das öffentliche Netz eingespeist. Die genaue Bestimmung des Netzeinspeisepunktes bleibt dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen nach Vorliegen der Bau- und Betriebsgenehmigung vorbehalten. Zur Einspeisung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms wird ein Netzanschlussvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber angestrebt. Eine Netzvoranfrage für die ursprünglich geplanten Windenergieanlagen des Herstellers GE hatte ergeben, dass die Einspeisung des erzeugten Stroms an einem Abspannmast westlich der K 1293 auf

Höhe des Rechenzentrums in Biere erfolgen sollte. Hierfür wäre durch den Betreiber der Bau eines eigenen Umspannwerks geplant. Da sich jedoch der aktuelle Antrag auf Windenergieanlagen des Hersteller Vestas bezieht, wird die Netzvoranfrage aktuell angepasst.

7. Bestehende Nutzung des Gebietes

Die Vorhabenfläche wird ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt.

8. Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Die Anordnung der Windenergieanlagen ist mit den jeweiligen Eigentümern und Bewirtschaftern der Flächen im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt worden. Die landwirtschaftlichen Beeinträchtigungen sind damit so gering wie möglich gehalten. Die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen können von den Landwirten zur Bewirtschaftung Ihrer Flächen genutzt werden.

9. Rechtliche Planungsgrundlage und Standortalternativen

Bei dem Windpark Bördeland handelt es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Dies bedeutet, dass die Windenergieanlagen auf den in Rede stehenden Flächen, die im Außenbereich gelegen sind, zulässig sind, soweit ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Solch entgegenstehende Belange sind vorliegend nicht ersichtlich. Einem privilegierten Vorhaben wie der Errichtung von Windenergieanlagen stehen zwar öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung Eignungsgebiete oder Vorranggebiete an anderer Stelle erfolgt sind (vgl. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB), jedoch liegen hier aber weder eine solche Darstellung im Flächennutzungsplan noch entgegenstehende Ziele der Raumordnung vor.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg vom 17.05.2006 ist bezüglich seiner zur Windenergienutzung festgesetzten Ziele der Raumordnung

auf der Grundlage einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 18.11.2015 – AZ: OVG 2 L 1/13 - nicht bindend. Der Regionale Entwicklungsplan für die Region befindet sich bereits seit dem 03.03.2010 in Aufstellung. Eine verfestigte Planung liegt jedoch noch nicht vor. Damit verbleibt es für das Plangebiet insoweit bei der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die im Regionalplan in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung werden jedoch durch das Vorhaben eingehalten. In der jüngsten Scopingunterlage der Planungsregion Magdeburg ist die hier beplante Fläche als Fläche für die Windenergienutzung vorgesehen.

10. Genehmigungsverfahren

Antragsteller ist die Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG, vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter Dr. Bernd Panzer, Potsdam. Der Antragssteller plant die Errichtung und den Betrieb von elf Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers Vestas mit Rotordurchmessern von 162 und 172 Metern und Gesamthöhen von 250 und 261 Metern in der Erweiterungsfläche der Windvorrangfläche III des Regionalplans der Planungsregion Magdeburg.

Der Antragsteller hat sich gemäß § 7 Abs. 3 UVPG dafür entschieden, die Durchführung einer formellen UVP zu beantragen. Eine Vorprüfung ist damit hinfällig. Für die Abstimmung des Untersuchungsumfanges mit der Behörde ist eine Scoping-Unterlage durch die Planungsgruppe Grün aus Bremen erarbeitet worden, welche gemäß § 15 UVPG einen Vorschlag über Gegenstand, Inhalt und Umfang des UVP-Berichtes enthält.

11. Umweltverträglichkeit und Umweltauswirkungen

Windenergieanlagen erzeugen auf regenerativem Wege Energie und tragen somit zur Sicherung des globalen und des lokalen Klimas und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage bei. Sie stehen im Einklang mit den umweltpolitischen Zielen der Bundesregierung und dienen der Erfüllung der Beschlüsse der UN-Klimakonferenz, zu denen sich die Bundesrepublik verpflichtet hat. Ungeachtet des Umweltnutzens sind Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Landschaft grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Um diese im Rahmen des

Genehmigungsverfahrens beurteilen zu können, sind die folgenden Untersuchungen vorgenommen worden, bzw. befinden sich in der Erstellung:

- Schallimmissionsprognose – Kapitel 4.2.3
- Schattenwurfanalyse – Kapitel 4.3.2
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit – Kapitel 13
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Beschreibung und Bewertung des Eingriffs sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) – Kapitel 12.1
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall – Kapitel 5.4
- Standsicherheitsgutachten – wird nachgereicht (Kapitel 15.1.8.1)
- Baugrundgutachten – in der Erstellung (Kapitel 15.1.7)

12. Schall- und Schattenwurfimmissionen

Die Beurteilung der mit dem Betrieb verbundenen Betriebsgeräusche erfolgt nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), welche auch Angaben über zulässige Immissionswerte bei verschiedenen Raumnutzungen enthält. Die Grenzwerte der TA-Lärm sind einzuhalten.

Zudem fällt der periodische Schattenwurf der WEA als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen gemäß § 3 (2) BImSchG. Im Rahmen des UVP-Berichts sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen im Rahmen der Wohn- und der Wohnumfeldfunktion darzustellen.

Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion des Gebietes, welche durch den Bau, Anlage und Betrieb von WEA möglich sind, werden hinsichtlich der folgenden Wirkpfade abgeschätzt.

- Lärm (Immissionsprognose, Veränderungen der Emissionen),
- Schattenwurf (Immissionsprognose, Veränderungen der Emissionen),
- Licht (Gefahrenkennzeichnung: Immissionsprognose, Veränderungen der Emissionen),
- Sonstige Umweltauswirkungen (wie optisch drückende Wirkung, Un-/Störfälle).

Die Schallprognose ist auf der Grundlage der neuen LAI-Hinweise mit Stand vom 30. Juni 2016 durch die reko GmbH & Co. KG erstellt. Bestehende Anlagen werden in der Prognose berücksichtigt.

Betriebsbedingt kann es durch Drehungen der Rotorblätter bei entsprechendem Sonnenstand und in Abhängigkeit vom Geländere relief und Sichtverschattungen zu periodisch wiederkehrendem Schattenwurf kommen. Helligkeitsschwankungen dieser Art können für den Menschen störend sein und sind als Immissionen im Sinne des BImSchG aufzufassen. Die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind deshalb bei Windparkplanungen zu berücksichtigen. Hierzu ist eine Schattenwurfprognose durch die Firma reko GmbH & Co. KG erstellt.

13. Kennzeichnung

Die geplanten WEA überschreiten eine Gesamthöhe von 100 m und unterliegen somit einer Kennzeichnungspflicht als Luftfahrthindernis (BMVBS 2020). Daher sind sie durch eine Tages- und Nachtkennzeichnung zu kennzeichnen. Dies geschieht i.d.R. durch eine rot/weiße Markierung der Rotorblätter und die Verwendung eines roten Blinklichtes auf der Gondel. Bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 m besteht zudem die Pflicht, auch den Mast mit entsprechenden Kennzeichnungen auszustatten.

Um visuelle Beeinträchtigungen zu reduzieren, installiert der Vorhabenträger eine bedarfsgerechte Befeuerung für die elf Neuanlagen. So wird die Nachtkennzeichnung nur bei einer Annäherung von Luftfahrzeugen aktiviert.

14. Eisabwurf, Disco Effekt

Die Windenergieanlagen der Herstellers Vestas sind nicht serienmäßig mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet. Um die potentiellen Gefahren durch Eiswurf abschätzen zu können, ist daher ein Gutachten des Unternehmens F2E aus Hamburg angefertigt worden. Dieses empfiehlt für drei Windenergieanlagen die Installation eines Eiserkennungssystems. Durch die Abschaltung der Windenergieanlagen bei Eisansatz wird der Eisabwurf ausgeschlossen. Sobald Eisansatz an den Rotorblättern entsteht, erkennt das Überwachungssystem an den betreffenden WEA anhand der

erzeugten Minderleistung ein Missverhältnis zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung. Ist ein programmierter Grenzwert überschritten, werden die Anlagen abgeschaltet und der Eisabwurf sicher verhindert. Der sogenannte „Discoeffekt“ – Lichtreflexe an den Rotorblättern – wird bei den Windenergieanlagen durch den Einsatz matter nichtreflektierender Farben an den Flügeln ausgeschlossen, so dass dadurch keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

15. Schutzgüter

Boden:

Bei den Böden im Bereich des geplanten Windparks handelt es sich um Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, es überwiegen Schwarzerde-Standorte (Tschernosem) der Magdeburger Börde. Dies sind die fruchtbarsten Böden, die in Deutschland vorkommen. Sie sind gekennzeichnet durch eine starke Humusaufgabe mit hohem Schluff-Anteil.

Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens ist in der Vermeidungsmaßnahme „Schutz des Bodens (Abtrag Oberboden, Zwischenlagerung, Schutz vor Verdichtung, Rekultivierung)“ festgelegt.

Wasser:

Oberflächengewässer sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. Das Gebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten. Der Flurabstand des Grundwassers ist hoch, das Grundwasser wurde (im August) in Tiefen ab 7,4 m gefunden. Auswirkungen auf das Grundwasser können durch Schadstoffeintrag bei unsachgemäßem Umgang mit Betriebsmitteln oder Havarien entstehen. Es handelt sich hierbei um Risiken, die nicht über den üblichen Rahmen hinausreichen. Entsprechende Vorsichtsmaßnahmen sind erforderlich. Auswirkungen auf das Grundwasser durch den Verlust von Versickerungsfläche sind nicht zu erwarten, da das anfallende Wasser innerhalb des Planungsgebietes auf benachbarten Flächen versickern kann und der Oberflächenabfluss nicht erhöht wird.

Klima und Luft:

Das Gebiet ist hinsichtlich Lufthygiene und bioklimatischer Bedingungen nicht als Belastungsraum zu bezeichnen und ist als ländlicher Raum relativ schadstofffrei.

Treibhausgas-(THG-)Senken spielen für den Klimaschutz heute wie zukünftig eine besondere Rolle. Die im Gebiet vorkommenden Schwarzerden zählen zwar nicht, wie z.B. Moorböden oder alte Wälder, zu den THG-Senken, sie sind aber durch eine starke Humusaufgabe geprägt, in der auch Kohlenstoff gespeichert wird. Nach dem Entwurf des Aktionsprogrammes Natürlicher Klimaschutz (BMUV 2022) sind Böden die zentralen landgebundenen Kohlenstoffspeicher. Ziel ist es dabei auch, den Gehalt an organischem Kohlenstoff in Form von Humus in den Böden zu stabilisieren und möglichst zu erhöhen. Die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung hat positive Auswirkungen auf die Luft und das Klima, da eine Freisetzung von CO₂ im Vergleich zu Stromerzeugung aus verschiedenen herkömmlichen Energiequellen (Gas, Braun- und Steinkohle) vermieden wird.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist mit über 70 Bestandwindenergieanlagen weithin geprägt. Mehrere Hochspannungsfreileitungen durchziehen das Gebiet und kreuzen sich mehrfach. Wie für die Magdeburger Börde typisch, überwiegen in diesem Gebiet große Ackerflächen mit fruchtbarem Ackerboden. Gehölze finden sich eher vereinzelt entlang der Wege und Straßen in Form von Hecken oder Baumreihen. Neben den großen Ackerschlägen prägen auch die Ortschaften und Ortsränder das Bild.

WEA beeinträchtigen das Landschaftsbild in der Regel erheblich und sind zumeist weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar. Daher ist für entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung vorzusehen. In diesem Fall soll das Ersatzgeld in Maßnahmen in der Region umgesetzt werden.

Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt:

Die Vorhabenfläche besteht hauptsächlich aus intensiv genutzten Ackerflächen der Magdeburger Börde. Des Weiteren sind kleinflächig im Bereich der Zuwegungen und Wegeverbreiterungen auch Ruderalflächen und Gehölzbereiche im Plangebiet vorhanden.

Geschützte Pflanzenarten bzw. Rote Listen-Arten wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Windparkbereich nicht festgestellt. Die Baumaßnahmen

erfolgen zum großen Teil auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Mit einer Beeinträchtigung geschützter Pflanzenarten ist nicht zu rechnen.

Zur Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste (= Standvögel, Durchzügler und Wintergäste) wurde im jeweiligen UG an 23 Tagen in den Jahren 2020/2021 Zählungen nach der Punkt-Stopp-Methode nach Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Nach dieser Methode werden alle Vogelindividuen erfasst, unabhängig davon, ob es sich um Brutvögel, Durchzügler oder Nahrungsgäste handelt. Es wird eine Zählroute im UG mit einer bestimmten Anzahl Stopps festgelegt, so dass die Landschaft mit ihren Lebensräumen möglichst gut repräsentiert wird. Zusätzlich wurden für alle Greifvogelarten die tatsächlichen Brutplätze im Gebiet aufgenommen.

Greifvögel gehören zu den Brutvögeln und werden aufgrund ihrer besonderen Größe und Lebensweise gesondert betrachtet.

Das festgestellte Artenspektrum der Rastvögel und die beobachteten Trupfgrößen lassen keine Besonderheiten für das Gebiet erkennen. Das Schutzgut Gastvögel weist im UG insgesamt geringe Arten- und Individuenzahlen auf.

Im Rahmen der Untersuchungen wurde insgesamt nur ein geringes Vorkommen von Fledermäusen und das Fehlen bedeutender Transfer Routen oder Jagdhabitats festgestellt.

Der Bau des geplanten Windparks kann einen Eingriff in den potenziellen Lebensraum des Feldhamsters bedeuten. Als Kompensationsmaßnahme ist eine feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung im Gebiet des Windparks auf einer Fläche von ca. 5,9 ha vorgesehen.

Es dominieren landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Unverbaute Flächen weisen grundsätzlich ein hohes Entwicklungspotenzial für die biologische Vielfalt von Pflanzen und Tieren auf, was sich jedoch bei Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht realisieren bzw. nutzen lässt.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Bekannte Archäologische Flächen- und Kulturdenkmale liegen nicht im Bereich des geplanten Windparks und der Umgebung.

Für Baudenkmale wurde die 10-fache Anlagenhöhe als Radius um die geplanten WEA überprüft. Baudenkmale befinden sich überwiegend in den umliegenden

Ortschaften. Eine direkte Beeinträchtigung dieser Baudenkmale ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

Als sonstige Sachgüter sind im Bereich der Planung und der näheren Umgebung die öffentlichen Straßen und die öffentlichen oder privaten Wirtschaftswege zu nennen. Durch den Baubetrieb kann es zu Schäden an vorhandenen Straßen bzw. Wegen (sonstigen Sachgütern) kommen. Diese sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzurichten, damit verbleiben keine negativen Auswirkungen auf sonstige Sachgüter.

16. Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen

Trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die vorhandene Avifauna und Biotop im und um den Planungsraum für die Windenergieanlagen lassen sich einige negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht vermeiden. Entsprechend der Vorgaben der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen. Auch Maßnahmen für den Feldhamster sind umfangreich berücksichtigt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausführlich beschrieben. Es ist vorgesehen, das für die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu zahlende Ersatzgeld in Maßnahmen in der Region zu investieren.

17. Stilllegung und Rückbau

Beim Rückbau der WEA und ihrer Anlagenteile ergeben sich ähnliche Auswirkungen wie bei der Errichtung. Der Rückbau ist verbunden mit Eingriffen in den Boden, die Vegetationsdecke und Gewässer (Grundwasser) durch Entsiegelung und Entfernung von Kabeln und weiteren Rückbaumaßnahmen kann es zu Stör- und Scheuchwirkungen auf Tiere und Menschen kommen. Zudem kommt es zu Schadstoff- und Staubemissionen durch die Baufahrzeuge.

Gemäß § 35 Abs. 5, Satz 2 BauGB ergibt sich eine Rückbauverpflichtung aller Bodenversiegelungsmaßnahmen für Windenergieanlagen nach dauerhafter

Aufgabe der zulässigen Nutzung. Das Ministerium für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt hat ergänzend dazu mit Datum vom 21. Juni 2005 „Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen (WEA)“ herausgegeben.

Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das Vorhaben inkl. aller ober- und unterirdischer Anlagen und Anlagenteile (Fundamente) sowie der erforderlichen Infrastruktur (Zuwegungen, Nebenanlagen, Rohrleitungen, Strom- und andere Medienanschlüsse) zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen zu beseitigen. Dies umfasst auch ggf. vorhandene Pfahlgründungen.

Entsprechend ist die Rückbaufähigkeit grundsätzlich von vornherein zu prüfen. Der vollständige Rückbau hat grundsätzlich Vorrang. Ist jedoch absehbar, dass der Rückbau voraussichtlich ohne Verletzung rechtlich geschützter Umweltrechtsgüter (z.B. Boden- oder Grundwasserschutz) nicht möglich ist, ist nach endgültiger Stilllegung der Windenergieanlagen die dann weitreichendste Rückbauoption zu fordern.

18. Recycling der WEA-Bestandteile

Die WEA bestehen im Wesentlichen aus Beton, Stahl und GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff). Bei der Errichtung fallen in sehr geringem Maße Abfälle an (z.B. Verpackungsmaterial, Kabelreste usw.). Im laufenden Betrieb der WEA fallen in sehr geringem Umfang Abfälle an. Diese Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Nach der Nutzungsaufgabe der WEA werden die Anlagen fachgerecht zurückgebaut, wobei rund 90% der Bestandteile einem geordneten Verwertungsprozess zugeführt werden können. Alternativ können noch verwendbare Teile der WEA als Ersatzteile für noch im Betrieb befindliche WEA genutzt werden. Es verbleiben keine wassergefährdenden, brennbare oder sonstige Abfälle auf den Flächen zurück. Der in den WEA verwendete Stahl wird als Stahlschrott als Zusatzstoff in der Stahlerzeugung eingesetzt. Das Betonrecyclingmaterial wird untersucht und kann in der Regel bei der Erstellung von Wegen und Flächen eingesetzt werden. Kupfer, Aluminium und andere verwendete NE-Metalle können sortenrein gewonnen werden und in den Rohstoffkreislauf

wieder eingespeist werden. Die Bestandteile aus glasfaserverstärktem (GFK) oder kohlefaserverstärktem (CFK) Kunststoff werden zerkleinert und soweit möglich der stofflichen Verwertung zugeführt.

Als Sonderabfälle treten Öle, Fette und Elektroschrott auf, welche der stofflichen/energetischen Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden.